

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 25. Juli 2024

Nr. 27

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung – Amerikanische Faulbrut der Bienen.....	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung – Amerikanische Faulbrut der Bienen

In einem Bienenbestand in Blankenfelde-Mahlow (Ortsteil Blankenfelde) wurde am 23. Juli 2024 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Verbreitung der Tierseuche wird nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und §§ 10-11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) erlassen.

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird mit sofortiger Wirkung zum Sperrbezirk erklärt.



Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im Sperrgebiet in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (innerhalb der auf der obigen Karte schwarz gekennzeichneten Gemeindegrenzen) werden hiermit aufgefordert, sich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden. Es hat seinen Sitz Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde und ist unter folgenden Telefonnummern zu erreichen: (03371) 608 2201 oder 2215 oder per E-Mail an veterinaeramt@teltow-flaeming.de.

Die Meldepflicht gilt auch für alle eingewanderten Imker unter Vorlage der Wandergenehmigung, soweit bisher nicht erfolgt.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und -stände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut der Bienen untersuchen zu lassen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 BienSeuchV *keine* Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden. Ein Widerspruch gegen die Anordnungen hat nach § 37 des TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m § 1 Abs. 4 AGTierGesG ist der Landkreis Teltow- Fläming zuständige Behörde für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine im EU-Tiergesundheitsrecht gelistete Tierseuche, deren Bekämpfung auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung vorgeschrieben ist.

Gemäß § 1a BienSeuchV hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde oder per Mail an veterinaeramt@teltow-flaeming.de unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß §10 der BienSeuchV das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Aufgrund der hohen Imkerdichte und der regelmäßigen Kontakte der Imker untereinander war es hier erforderlich, einen größeren Radius zu wählen. Damit wird zum Schutz der Bienenvölker außerhalb des Sperrgebietes gewährleistet, dass bei allen Imkern im Sperrbezirk alle notwendigen Kontakte zu den Bienen minimiert werden und alles Erforderliche angeordnet wird, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern. Deshalb gelten im Sperrbezirk die Bedingungen nach §11 BienSeuchV. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut gelten die Maßregeln auch für Wanderimker, eine Abwanderung aus dem Sperrbezirk ist nach Punkt 2 verboten.

Hinweis

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 26 Abs. 2 Nr. 11 und 13 der BienSeuchV). Sie können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 32 BienSeuchV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin